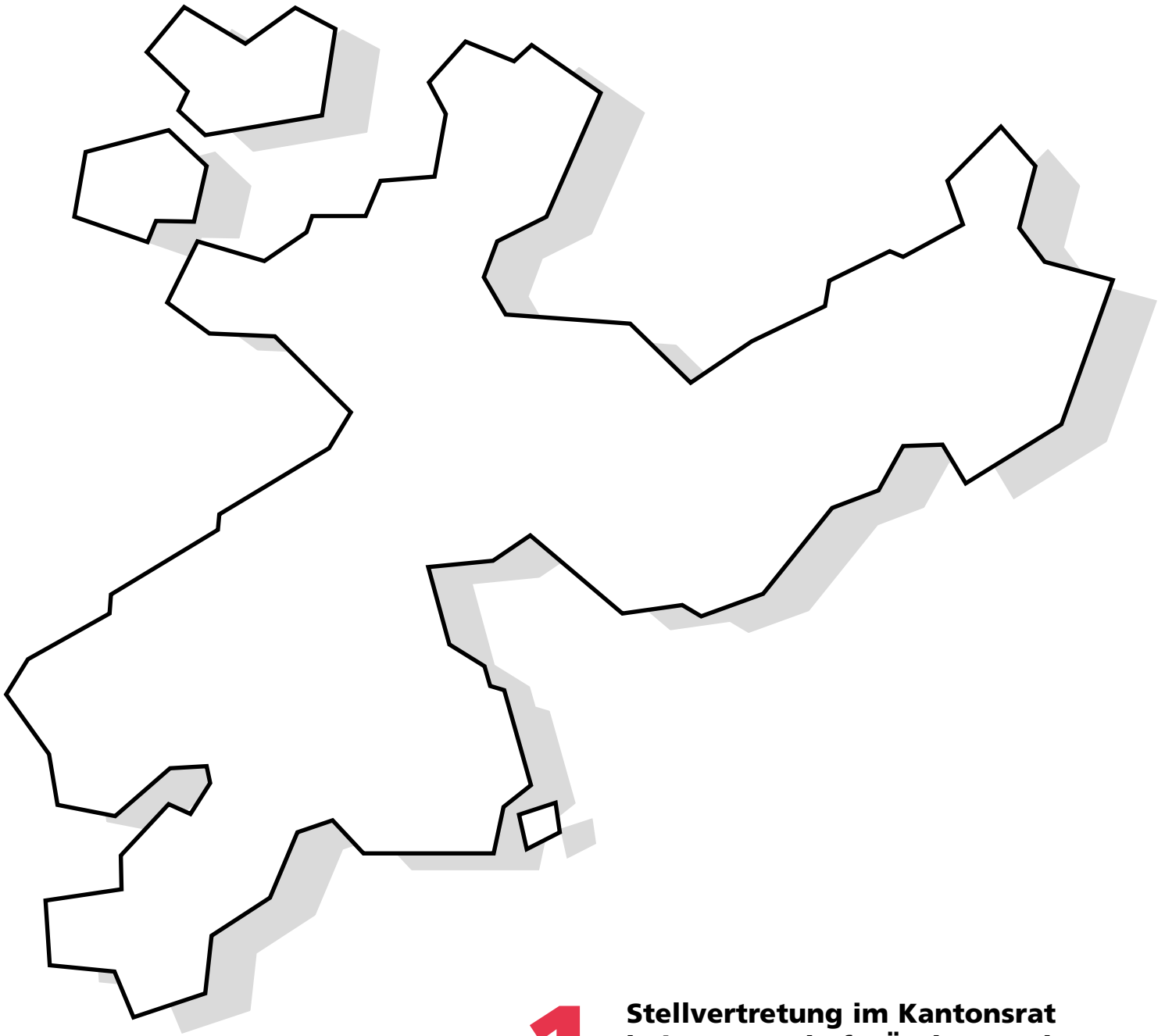




1 Stellvertretung im Kantonsrat
bei Mutterschaft: Änderung der
Kantonsverfassung

2 Stellvertretung im Kantonsrat
bei Mutterschaft: Änderung des
Kantonsratsgesetzes



Die Videos und weitere Informationen
zu den Abstimmungen:
so.ch/staatskanzlei/politische-rechte/



VoteInfo
Die App zu den Abstimmungen
mit Erklärvideos und Resultaten

Abstimmungs*Info*

Offizielle Mitteilungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 14. Juni 2026

Vorlagen 1 und 2

Stellvertretung im Kantonsrat bei Mutterschaft: 1. Änderung der Kantonsverfassung; 2. Änderung des Kantonsratsgesetzes

Was wollen die Änderungen der Kantonsverfassung und des Kantonsratsgesetzes?

Mit der vorliegenden Änderung der Kantonsverfassung und des Kantonsratsgesetzes wird die Grundlage geschaffen, damit Kantonsrätinnen künftig die Möglichkeit erhalten, sich bei Mutterschaft im Kantonsrat vertreten zu lassen. Die Vertretung ist freiwillig. Sie kann bereits vor der Geburt des Kindes und/oder während des Mutterschaftsurlaubs für einen Zeitraum von drei bis zwölf Monaten in Anspruch genommen werden.

Hintergrund der Verfassungs- und Gesetzesänderung ist der Umstand, dass es für Parlamentarierinnen während der Mutterschaft kaum zumutbar ist, an ganzen (mehrtägigen) Sitzungen teilzunehmen. Dies hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass die entsprechenden Plätze im Rat leer geblieben sind und Stimmen bei Abstimmungsvorgängen fehlten.

Die Möglichkeit der Stellvertretung während der Mutterschaft kennen bereits einige Parlamente in der Schweiz, so etwa der Grosse Rat des Kantons Aargau oder das Stadtparlament von Bern.

Die Mehrheit des Kantonsrats sowie die Mehrheit der Ratsleitung des Kantonsrats empfehlen ein JA zur Änderung der Kantonsverfassung und zur Änderung des Kantonsratsgesetzes aus den folgenden Gründen:

- ◆ **Verhinderung von Zufallsmehrheiten und einer Verzerrung des Wählerwillens**
Kantonsratswahlen sind in erster Linie Listen- bzw. Parteiwahlen. Das in der Bevölkerung vorhandene Meinungsspektrum soll im Sinne eines Spiegelbilds stets auch im Parlament abgebildet werden. Infolge Mutterschaft bedingte Abwesenheiten führen dazu, dass sich die Mehrheitsverhältnisse verschieben, weil die Stimmabgaben der Mütter über einen bestimmten Zeitraum fehlen. Es können dadurch Zufallsmehrheiten entstehen, die nicht mehr dem repräsentativen Willen der Wählenden entsprechen. Darüber hinaus können die Standpunkte von kleineren Fraktionen und einzelnen Regionen nicht im Rat eingebracht werden, weil «ihre Stimme» in der Debatte fehlt.
- ◆ **Beseitigung eines unzumutbaren Teilnahmezwangs auf neue Mütter**
Wird die Vorlage nicht angenommen, entsteht auf junge Parlamentarierinnen im Falle der Mutterschaft ein Druck: Sie sind faktisch gezwungen, ihr Neugeborenes «abzugeben», um an Kantonsratssitzungen teilzunehmen. Bleiben sie fern, riskieren sie, dass ihre Abwesenheit das Abstimmungsergebnis beeinflusst. Dies löst Schuldgefühle aus. Eine solche Situation ist in der heutigen Zeit nicht mehr akzeptabel.
- ◆ **Notwendiger Schritt im Rahmen der Gleichstellung**
Aufgrund möglicher längerer Abwesenheiten infolge Mutterschaft stellen junge Frauen auf Kantonsratslisten einen Risikofaktor für Parteien dar. Dies führt faktisch dazu, dass sie im internen Auswahlverfahren benachteiligt werden oder sich von vornherein aufgrund der möglichen Familienplanung gegen eine Kandidatur entscheiden. Dies ist demokratiepolitisch problematisch, weil dadurch eine Gruppe von Personen (potenzielle Mütter bzw. junge Frauen) im Rat unterrepräsentiert ist. Dadurch entsteht im Parlamentsbetrieb eine Ungleichbehandlung, wie sie in anderen gesellschaftlichen Bereichen im Rahmen der Gleichstellung längst beseitigt worden ist.

◆ **Schlanke und pragmatische Lösung**

Das Verfahren zur Einsetzung der Stellvertretung ist schlank ausgestattet, ohne dass es einen grossen administrativen Zusatzaufwand auslöst: Es braucht lediglich eine Erklärung der Kantonsrätin, sich vertreten zu lassen und die nächste, nichtgewählte Person auf der Wahlliste wird automatisch Stellvertreter oder Stellvertreterin.

Die Minderheit des Kantonsrats empfiehlt ein NEIN zur Änderung der Kantonsverfassung und zur Änderung des Kantonsratsgesetzes aus den folgenden Gründen:

◆ **Unpraktikable Lösung mit ungünstigem Kosten-Nutzenverhältnis**

Die Ausübung eines Kantonsratsmandats braucht Einarbeitungszeit. Die Dauer der Mutterschafts-abwesenheit ist jedoch zu kurz, um sich mit den parlamentarischen Abläufen und den einzelnen Sachvorlagen vertraut zu machen. Die Stellvertreter und Stellvertreterinnen sind überfordert. Sie sind nicht in der Lage, ein vollwertiger Ersatz zu sein. Der Nutzen steht also in keinem Verhältnis zum dafür notwendigen Einarbeitungs- und Koordinationsaufwand auf Seiten der Parteien, der Verwaltung und des als Stellvertretung eintretenden Ratsmitglieds.

◆ **Überflüssige Regelung**

Die Hauptarbeit der parlamentarischen Arbeit geschieht in den Kommissionen. Dort besteht bereits heute die Möglichkeit, sich durch ein anderes Kantonsratsmitglied vertreten zu lassen. Zudem wurde zwischenzeitlich das Bundesrecht dahingehend angepasst, dass durch die Teilnahme am Parlamentsbetrieb der Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung nicht mehr automatisch erlischt. Das Teilnahmeverbot von Müttern, welches zur Unterrepräsentation führte, ist somit beseitigt. Nehmen Kantonsrätinnen eine mögliche Stellvertretung jedoch nicht in Anspruch, können sie nicht an der Sitzung teilnehmen: Aufgrund der Vorgabe aus dem Bundesrecht würde eine Sitzungsteilnahme in diesem Fall zum Verlust des Anspruchs auf Erwerbsersatz führen.

◆ **Stossende Ungleichbehandlung**

Die Stellvertretung ist ausschliesslich auf den Fall der Mutterschaft beschränkt. Andere Personen, denen eine Teilnahme am Parlamentsbetrieb aus weiteren unverschuldeten Gründen wie Krankheit, Unfall oder Vaterschaft nicht möglich ist, haben keine Möglichkeit der Vertretung. Das Problem der Verzerrung des Wählerwillens wird durch die einseitige Bevorteilung einer bestimmten Gruppe von Personen noch verschärft anstatt aufgelöst.

◆ **Fehlende Legitimation von Parlamentsmitgliedern auf Zeit**

Mit der Einführung der Stellvertretung wird eine Kategorie von neuen Parlamentsmitgliedern geschaffen, nämlich temporäre Ratsmitglieder. Dies steht im Widerspruch zur Verfassung, wonach die Wahl in den Rat auf eine feste Amtszeit von vier Jahren erfolgt.

Der Kantonsrat hat

der Änderung der Kantonsverfassung am 17. Dezember 2025 mit einem Stimmenverhältnis von 54 JA zu 35 NEIN mit 4 Enthaltungen

und

der Änderung des Kantonsratsgesetzes am 12. November 2025 mit einem Stimmenverhältnis von 58 JA zu 32 NEIN mit 4 Enthaltungen zugestimmt.

Vorlagen 1 und 2

Stellvertretung im Kantonsrat bei Mutterschaft: 1. Änderung der Kantonsverfassung; 2. Änderung des Kantonsratsgesetzes

Welches sind die wesentlichen Eckpunkte der beiden Vorlagen?

Ausgangslage, Entwicklungen im Bundesrecht und Zielsetzung der Vorlagen

Bis zum 30. Juni 2024 war es Mitgliedern der Parlamente aufgrund des Bundesrechts (Bundesgesetz über den Erwerbsersatz) nicht möglich, nach der Geburt eines Kindes einer parlamentarischen Tätigkeit nachzugehen. Die Parlaments-tätigkeit fiel auch unter das Verbot, wonach Mütter während des Mutterschutzes keiner bezahlten Arbeit nachgehen dürfen.

Mit der am 1. Juli 2024 erfolgten Anpassung des Bundesrechts (Mutterschaftsentschädigung von Parlamentarierinnen) wurde dieses Verbot aufgehoben. Voraussetzung hierfür ist, dass das jeweilige Parlamentsrecht keine Vertretungsmöglichkeit vorsieht. Weil das kantonale Recht aktuell keine solche Vertretungsmöglichkeit vorsieht, können Kantonsrätinnen auch nach der Geburt der Ratstätigkeit nachgehen. Sie haben also die Wahl, entweder den Mutterschaftsurlaub auch im Parlamentsbetrieb in Anspruch zu nehmen oder weiterhin der Ratstätigkeit nachzugehen.

Eine Teilnahme an mehrstündigen, an mehreren Tagen aufeinander folgenden Sitzungen ist in vielen Fällen für frisch gewordene Mütter nicht möglich und nicht zumutbar. Hier will die Vorlage ansetzen, indem sie eine Mutterschaftsvertretung im Kantonsrat einführt, wie sie in anderen Lebensbereichen, wie etwa dem Arbeitsleben etabliert ist: Anstatt, dass der Sitz im Kantonsrat während des Mutterschaftsurlaubs frei bleibt und die Stimme im parlamentarischen Entscheidungsprozess fehlt, soll ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin das Mandat ausüben können.

Beschränkung der Stellvertretung auf den Fall der Mutterschaft

Die Einsetzung einer Stellvertretung ist nur aus Gründen der Mutterschaft möglich, d.h. entweder bereits vor der Geburt, wenn ein entsprechendes Arztzeugnis vorliegt, und/oder nach der Geburt während dem Mutterschaftsurlaub. In anderen Fällen wie Krankheit oder bei Unfall ist eine Stellvertretung aufgrund der damit zusammenhängenden

Schwierigkeiten (Stichwort: Voraussehbarkeit der Dauer der Abwesenheit) nicht möglich.

Begrenzte Mindest- und Maximaldauer

Die Stellvertretung muss mindestens drei Monate dauern und ist auf eine Maximaldauer von einem Jahr festgelegt. Eine Vertretung von weniger als drei Monaten erscheint aufgrund der Einarbeitungszeit wenig sinnvoll. Die Maximaldauer unterstreicht den Ausnahmecharakter der Norm und stellt sicher, dass die «gewählte» Person während eines Grossteils der Amtsperiode im Rat Einsitz nimmt. Die Maximaldauer lehnt sich an die Stillzeit und somit an ein konkretes Bedürfnis der Parlamentarierinnen an.

Freiwilligkeit der Vertretung

Ob die Stellvertretung in Anspruch genommen wird, liegt im alleinigen Ermessen der Mutter. Sie entscheidet im Einzelfall, ob sie sich vertreten lassen will oder nicht. Es besteht also kein Automatismus, dass die Mutterschaft direkt eine Stellvertretung auslöst.

Bestimmung der Stellvertretung

Stellvertreter bzw. Stellvertreterin wird die erste nicht gewählte Person auf der Wahlliste. Mit der Stellvertretung wird somit diejenige Person betraut, die auch im Falle einer Demission in den Rat nachrücken würde.

Stellung des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin

Der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin ist vollwertiges Ratsmitglied. Für die Stellvertretung gelten alle Rechte und Pflichten. So kann die Stellvertretung an Abstimmungen teilnehmen, Anträge stellen und Vorstösse mitunterzeichnen oder einreichen. Allerdings nimmt der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin nicht auch automatisch Einsitz in die Kommission, welcher die infolge Mutterschaft abwesende Kantonsrätin angehört. Hierfür braucht es im Einzelfall eine Entscheidung der Ratsleitung. Dies ist sachgerecht, weil sich nicht alle Kommissionen gleich für eine Stellvertretung eignen, was etwa bei Aufsichtskommissionen einzelfallweise beurteilt werden muss.

Verfahren der Einsetzung der Stellvertretung

Die Mutter hat mindestens zehn Tage vor der Publikation der Traktandenliste und der Sitzungsunterlagen zu erklären, dass sie von der Stellvertretungsmöglichkeit Gebrauch machen will. Im Anschluss wird die erste nicht gewählte Person kontaktiert. Erklärt sie sich zur Stellvertretung bereit, kann sie schon an der folgenden Session vereidigt werden und sofort im Rat mitwirken. Stimmt sie nicht zu, werden die weiteren Personen auf der Wahlliste – nach den Regeln über das Nachrücken – angefragt.

Was würde sich bei Annahme der Vorlage ändern?

Bei einer Annahme der Vorlage wird die «Mutterschaftsvertretung» im Kantonsrat eingeführt. Kantonsrätinnen erhalten die Möglichkeit, sich künftig bei Mutterschaft im Kantonsrat vertreten zu lassen. Die Vertretung ist freiwillig. Sie kann bereits vor der Geburt des Kindes und/oder während des Mutterschaftsurlaubs für einen Zeitraum von drei bis zwölf Monaten in Anspruch genommen werden. Nehmen Kantonsrätinnen die Stellvertretung nicht in Anspruch, können sie nicht an der Sitzung teilnehmen: Aufgrund der Vorgabe aus dem Bundesrecht führt eine Sitzungsteilnahme zum Verlust des Anspruchs auf Erwerbsersatz.

Weshalb gibt die Ratsleitung des Kantonsrats – und nicht der Regierungsrat – eine Abstimmungsempfehlung ab?

Es handelt sich bei der vorliegenden Verfassungs- und Gesetzesänderung um eine Vorlage in «ratseigener Angelegenheit». Sie betrifft ausschliesslich den Kantonsratsbetrieb. Aufgrund des Gewaltenteilungsprinzips kann sich der Regierungsrat nicht zu Fragen äussern, welche die Organisation des Parlaments betreffen. Aus diesem Grund wurde die Vorlage durch die Ratsleitung des Kantonsrats erarbeitet. Der Ratsleitung gehören, neben der Kantonsratspräsidentin und den beiden Vizepräsidenten, die Vorsitzenden aller im Kantonsrat vertretenen Fraktionen an. Beratende Stimmen haben weiter der Staatsschreiber und der Ratssekretär.

Warum stimmen wir über die Vorlagen ab?

Damit die Möglichkeit der Stellvertretung eingeführt werden kann, muss eine Grundlage in der Kantonsverfassung geschaffen werden. Eine Änderung der Kantonsverfassung kommt automatisch an die Urne.

Der Kantonsrat hat den zur Vorlage dazugehörigen Ausführungsvorschriften auf Gesetzesstufe am 12. November 2025 mit 58 Ja zu 32 Nein Stimmen mit 4 Enthaltungen zugestimmt. Da die notwendige Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nicht erreicht worden ist, unterliegt auch die Gesetzesrevision mit den Ausführungsbestimmungen dem obligatorischen Referendum.

Über diesen Beschluss stimmen Sie ab:

Vorlage 1

Kantonsratsbeschluss vom 17. Dezember 2025 (KRB RG 0175a/2025)

Stellvertretung im Kantonsrat bei Mutterschaft: Änderung der Kantonsverfassung

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 Absatz 1 und Artikel 138 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Ratsleitung vom 24. Juni 2025, beschliesst:

I.
Der Erlass Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾ (Stand 1. August 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 66 Abs. 2 (neu)
Stellung, Zusammensetzung und Vertretung (Sachüberschrift geändert)
² Mitglieder, die infolge Mutterschaft verhindert sind, können sich vertreten lassen.

II.
Keine Fremdänderungen.

III.
Keine Fremdaufhebungen.

IV.
Die Ratsleitung bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Roberto Conti Präsident	Markus Ballmer Ratssekretär
----------------------------	--------------------------------



¹⁾BGS 111.1.

²⁾BGS 111.1.

Über diesen Beschluss stimmen Sie ab:

Vorlage 2

Kantonsratsbeschluss vom 12. November 2025 (KRB RG 0175b/2025)

Stellvertretung im Kantonsrat bei Mutterschaft: Änderung des Kantonsratsgesetzes

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 69 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾ nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Ratsleitung vom 24. Juni 2025, beschliesst:

¹⁾BGS 111.1.

I.

Der Erlass Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989²⁾ (Stand 1. August 2025) wird wie folgt geändert:

²⁾BGS 121.1.

Titel am Anfang des Dokuments (geändert)

1. Wahl, Konstituierung und Vertretung infolge Mutterschaft

§ 2^{bis} (neu)

Vertretung infolge Mutterschaft

a) Grundsätze

¹ Die Ratsmitglieder können sich bei Verhinderung infolge Mutterschaft während drei bis zwölf Monaten vertreten lassen.

² Die Bestimmung der vertretenden Person erfolgt in analoger Anwendung der für das Nachrücken geltenden Rechtsbestimmungen.

³ Der vertretenden Person kommen während der Dauer der Vertretung dieselben Rechte und Pflichten wie dem vertretenen Ratsmitglied zu. Die Einsitznahme in Kommissionen richtet sich nach dem Geschäftsreglement.

⁴ Während der Vertretung ruhen die Rechte und Pflichten des vertretenen Ratsmitglieds. Der Zugang zu den allgemeinen Informationen für Ratsmitglieder bleibt bestehen.

§ 2^{ter} (neu)

b) Verfahren

¹ Das Ratsmitglied, das sich vertreten lassen will, hat diesen Willen dem Kantonsratspräsidenten mit schriftlicher Erklärung mindestens 10 Tage vor Publikation der Traktandenliste derjenigen Sitzung, ab welcher der Vertretungsbeginn beabsichtigt ist, mitzuteilen.

² Die Vertretung beginnt mit der Leistung des Amtsgelöbnisses durch die vertretende Person vor dem Kantonsratspräsidenten. Der Rat ist umgehend über die Vertretung zu informieren.

³ Die Vertretung endet,

- sobald das vertretene Ratsmitglied schriftlich erklärt, die Mandatstätigkeit wieder aufzunehmen und die Vertretung mindestens drei Monate gedauert hat;
- mit Erreichen der Maximaldauer der Vertretung von 12 Monaten;
- bei Legislaturende;
- sofern die vertretende Person infolge Ausscheidens eines anderen Ratsmitglieds als ordentliches Mitglied in den Kantonsrat nachrückt; in diesem Fall kann eine neue Vertretung eingesetzt werden, sofern die verbleibende Vertretungsdauer mindestens drei Monate beträgt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Ratsleitung bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Roberto Conti
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär



Kantonsrat und Ratsleitung des Kantonsrats empfehlen Ihnen:

JA zur Stellvertretung im Kantonsrat bei Mutterschaft:
Änderung der Kantonsverfassung

JA zur Stellvertretung im Kantonsrat bei Mutterschaft:
Änderung des Kantonsratsgesetzes